

Allgemeine Montagebedingungen

Gültig ab 01.05.2018

1. Allgemein

Unsere Lieferbedingungen sind die „Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie“ des ZVEI – Zentral-verband Elektrotechnik- und Elektroindustrie e.V. (Stand Januar 2018).

Zusätzlich gelten als Vertragsgrundlage die nachfolgenden Punkte 2 bis 16. Die ZVEI Lieferbedingungen senden wir Ihnen auf Anfrage gerne zu. Die Einkaufsbedingungen des Kunden weisen wir hiermit zurück, es sei denn, sie werden ausdrücklich von uns anerkannt. Spätestens bei Annahme unserer Lieferung werden unsere Bedingungen als allein maßgebend anerkannt.

2. Erfüllungsort

Wir stellen unser Service-Personal ab Köln. Reisekosten und eventuell erforderliche Werkzeugfracht gehen zu Lasten des Kunden.

Für Express-Einsätze innerhalb von 24 Stunden nach Auftragserteilung berechnen wir auf die zugrunde gelegten Stundensätze einen Aufschlag von 25%.

3. Verrechnungssätze für Standard Service

Bei täglicher Arbeitszeit (Arbeitsbeginn 8:00 Uhr) von 8 Stunden (Mo - Do) und 7 Stunden am Freitag berechnen wir je Person und Stunde (Die Abrechnung erfolgt je angefangener 1/2 Stunde.):

Gruppe 1 - € 58,00 /h

Monteure für Montage- und Verdrahtungsarbeiten nach Absprache.

Gruppe 2 - € 70,00 /h

CAD Konstruktion, Projektierung von Anlagen in ePlan.

Gruppe 3 - € 80,00 /h

SPS Software-Erstellung, Wartung, Änderungsarbeiten und Fernwartung.

4. Auslösung Deutschland

a) Bis zu 10 Std. je angefangene Stunde Abwesenheit: € 3,60

b) Mehr als 10 Std. Abwesenheit pauschal € 38,50

c) Nachtpauschale: € 46,00. Falls die Übernachtungskosten die Pauschale übersteigen, wird nach Beleg abgerechnet.

5. Auslösung Ausland

Die Sätze werden nach den gültigen steuerlichen Reisekostenregelungen der Länder abgerechnet. Sollten die anfallenden Kosten für die Übernachtung den Pauschal-Spensatz wesentlich überschreiten, so werden die effektiven Kosten gegen Nachweis in Rechnung gestellt.

6. Werkzeug und Messgeräte

Einfache, normale Werkzeuge und Messgeräte werden von uns zur Verfügung gestellt. Zur Aufbewahrung dieser Geräte muss dem Service-Personal ein geeigneter, verschließbarer Raum oder Schrank zur Verfügung gestellt werden. Beim Einsatz von Spezialwerkzeugen, Messgeräten und Programmiergeräten wird eine gesonderte Gebühr berechnet, die von Fall zu Fall festgelegt wird.

7. Montagematerial

Das Montagematerial wird vom Kunden gestellt. Nach vorheriger Absprache kann der Kunde auch für Montage- oder Servicearbeiten erforderliches Material per Lieferschein von uns erhalten. Dieses Material wird gesondert in Rechnung gestellt.

8. Fernwartung

Für die Vorbereitung von Fernwartungs-sitzungen wird eine Pauschale von € 60,00 erhoben. Fernwartungen werden nach Stundensätzen der Gruppe 2 abgerechnet. Innerhalb der Garantiezeit werden Fernwartungen zu 50% rabattiert.

9. Abrechnung

Der tägliche Zeitaufwand wird unserem Service-Personal auf dafür vorgesehenen Besuchsberichten vom Auftraggeber quittiert. Rechnungen für Montage, Servicearbeiten und Materialgestellungen sind vom Auftraggeber innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum, ohne jegliche Abzüge in Euro zu begleichen, es sei denn es wurde eine abweichende Zahlungsfrist vereinbart.

10. Sonstiges

Der Auftraggeber hat die Arbeit des Montagepersonals soweit wie möglich vorzubereiten und zu erleichtern. Zur Verringerung der Kommunikationskosten setzen wir voraus, dass für unseren Mitarbeiter ein Internet-Zugang bereitgestellt wird. Wird kein Internet-Zugang bereitgestellt, rechnen wir die Kommunikationskosten nach Aufwand ab.

Für Schäden, die bei Arbeiten auf Anweisung des Auftraggebers entstehen, übernehmen wir keine Haftung.

11. Termine und Vorauszahlung

Auslandseinsätze sind nach Absprache mindestens 14 Tage vor Reiseantritt schriftlich zu bestellen. Bei Reisen in nicht EU-Länder sind wir berechtigt eine Anzahlung in Höhe von 50% der kalkulierten Gesamtkosten anzufordern. Den Eingang der Zahlung erwarten wir spätestens 3 Werktage vor dem Reiseantritt.

12. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit dem Auftrag stehenden Streitigkeiten ist Köln. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

13. Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen der Lieferbedingungen oder der Allgemeinen Montagebedingungen unwirksam sind oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.
